

69 über Dez. III

Stellungnahme zur Kostenberechnung der Beschlussvorlage Nr. 2695/2020

Ersatzneubau der Kragplatte am Altstadtufer

RPA-Nr.: KOB 2021/0550

Kostenberechnung eingereicht: 11,1 Mio. € (netto) bzw. 13,2 Mio. € (brutto)
Kostenberechnung bestätigt: siehe Stellungnahme

Bei der Prüfung der am 19.03.2021 eingereichten Kostenberechnung des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau (Amt 69) zur Erteilung eines Baubeschlusses sind folgende Punkte aufgefallen:

Bei der linksrheinischen Uferpromenade, einer Kragplatte, wurde der damals weit verbreitete Spannstahltyp Sigma oval St145/160, der nach heutigen Erkenntnissen zur Spannungsrisskorrosion neigen kann, verbaut. Ein Handlungsbedarf ist unstrittig. Die Abstimmungen betreffend den Abriss des Pavillons der Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt (KD) sind noch nicht abgeschlossen, daraus können sich noch Kostenänderungen und Ausführungsverschiebungen ergeben. Ich empfehle den Bau der Dalben (eingerammte Pfähle der Anleger) vertraglich mit der KD zu regeln, um sicherzustellen, dass immer mindestens ein Anleger zur Verfügung steht.

Aufgrund der Andienung über das Wasser ist die Bauzeit relativ kurz bemessen. Es besteht die Gefahr einer Bauzeitverlängerung, die sich aus den Abhängigkeiten des Rheinpegels und der noch zu erstellenden bzw. abzustimmenden Ausführungsplanung ergibt. Inwieweit eine Risikobetrachtung dazu durchgeführt wurde, ist nicht dokumentiert. Durch eine Abschätzung der möglichen Hoch- und Niedrigwasser im Bereich der Baustelle könnten die Kosten des Auf- und Abbauens der Baustelleneinrichtung und die dadurch entstehende Verlängerung der gesamten Bauzeit genauer beziffert und dargestellt werden.

Durch den Ansatz vieler pauschalen Annahmen (3.2 Mio. € (netto); ca. 32 % der Baukosten) steigt das Risiko, dass die endgültigen Kosten von der Kostenberechnung abweichen. Eine detaillierte Prüfung der Pauschalen wurde nicht vorgenommen, da es keine vergleichbaren Projekte in dieser Form gibt. Die ermittelten Kosten für das Bauvorhaben liegen noch im Rahmen der zulässigen Abweichungen einer Kostenberechnung von +/- 20 %.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Punkte bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Fortführung des Projektes.